

NÖ Umwelthaftungsgesetz
Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-66/003-2011

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes, LGBl. 6200

Der Entwurf des NÖ Umwelthaftungsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
7. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
8. die Abteilung Forstwirtschaft
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten

17.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

18.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

19.Abteilung Naturschutz

20.die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

21.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten

22.Abteilung Bau- und Anlagentechnik

23.NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

24.Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

25.Abteilung Umwelt- und Energierecht

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 5. August 2013 abzugeben.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Mit Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8.7.2013, GZ: BKA-651.253/0001-V/2/2013, wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Entwurf eines NÖ. Landesgesetzes, mit dem das NÖ Umwelthaftungsgesetz geändert wird, befasst.

Zu dem mit do. Schreiben vom 5.7.2013, LF1-LEG-66/003-2011, an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelten Entwurf darf seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitgeteilt werden, dass der gegenständliche Entwurf zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diese keine Einwände bestehen.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, keine Bedenken bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes, 1. Novelle, Anpassung Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland unterbleibt eine Stellungnahme (Leermeldung).“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst Beratungs- und Informationsstelle

„im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“